



HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2025

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 07.11.2025**Teilhabe sichern – Mobbingprävention und Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in Hessen****und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Menschen mit Behinderungen sind in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung besonderen Risiken sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 8 und 24) und des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) ist das Land verpflichtet, Benachteiligungen zu verhindern und gleichberechtigte Teilhabe sicherzustellen. Ob und in welchem Umfang die bestehenden hessischen Programme zur Gewalt- und Mobbingprävention spezifische Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen vorsehen, ist bisher nicht ersichtlich. Ebenso offen bleibt, wie häufig Diskriminierung oder Mobbing gegenüber Menschen mit Behinderungen tatsächlich auftreten, welche Unterstützungs- und Beschwerdewege bestehen und wie die Landesregierung die Wirksamkeit der bestehenden Strukturen bewertet. Die folgenden Fragen zielen auf eine Bestandsaufnahme der inklusiven Mobbingprävention und auf die Umsetzung der Schutzpflichten des Landes Hessen für Menschen mit Behinderungen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Schulen in Hessen verfügen über Schutz- oder Präventionskonzepte, die ausdrücklich auf die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen eingehen? Bitte aufschlüsseln nach Schulform und Schulamtsbezirk.
- Frage 2 Welche konkreten Vorgaben enthält die aktuelle Handreichung des Kultusministeriums zur Prävention von Gewalt und Mobbing hinsichtlich der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Jede hessische Schule ist nach § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes verpflichtet, ein umfassendes Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Eine erste Prüfung der Schutzkonzepte erfolgt für alle hessischen Schulen zum Ende des Schuljahres 2025/2026. In der aktuellen „Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext“, die die Schulen bei der Entwicklung der Schutzkonzepte unterstützen soll, wird explizit auf die besondere Vulnerabilität von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen hingewiesen. Weil diese Gruppe einem deutlich höheren Risiko ausgesetzt ist, Opfer von sexualisierter und anderer Formen von Gewalt zu werden, ergibt sich für sie eine besondere Schutzbedürftigkeit. Die Handreichung gibt daher konkrete Hinweise zur Schutzkonzeptentwicklung im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen. Dort ist unter anderem vermerkt, dass die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppe nicht nur in Schutzkonzepten von Förderschulen, sondern im Sinne der Inklusion ebenso in denen allgemeiner Schulen zu berücksichtigen sind.

Wie auf jegliche Form von Gewaltanwendung an hessischen Schulen wird auch auf alle Fälle von Mobbing konsequent reagiert. Es gehört zu den grundlegenden Aufgaben aller Lehrkräfte, Mobbing Situationen möglichst frühzeitig zu erkennen und Mobbingdynamiken in der Lerngruppe wirksam zu unterbrechen. Dazu begegnen sie diesen mit pädagogischen Mitteln oder setzen in gravierenden Fällen pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen ein, die nach § 82 des Hessischen Schulgesetzes den Schulen obliegen. Vor dem Hintergrund des vor Ort bestehenden Bedarfs reagieren die Schulen auf Mobbingfälle darüber hinaus mit präventiven Maßnahmen, die sich an alle Schülerinnen und Schüler richten, und binden diese in ihr Schutzkonzept gegen Gewalt

und sexuellen Missbrauch ein. Dies entspricht dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der hessischen Schulen gemäß § 3 des Hessischen Schulgesetzes.

Frage 3 Welche Fortbildungen oder Sensibilisierungsmaßnahmen wurden seit 2023 speziell für Lehrkräfte, Schulbegleitungen und Inklusionsbeauftragte zum Thema Mobbing gegen Menschen mit Behinderungen angeboten? Bitte Zahl und Teilnahmeumfang angeben.

Fortbildungsangebote zur Gewaltprävention für Lehrkräfte können in der Fortbildungsdatenbank der Hessischen Lehrkräfteakademie eingesehen werden. Im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 17. November 2025 haben 160 akkreditierte Veranstaltungen zum Thema „Prävention und Intervention von Mobbing“ stattgefunden beziehungsweise begonnen. In diesen Veranstaltungen wurden insgesamt 1.846 Teilnahmen registriert.

Frage 4 Welche Daten liegen der Landesregierung über Mobbing- oder Diskriminierungsvorfälle gegenüber Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen vor? Bitte nach Schulform und Schulamtsbezirk aufschlüsseln.

Mobbingfälle an Schulen fallen in der Regel nicht unter die Meldepflicht gemäß § 23 Abs. 1 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Schulleiterinnen und Schulleiter dazu verpflichtet, die Schulaufsichtsbehörde über wichtige Vorkommnisse zu informieren. Daher führt das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) auch keine gesonderte Statistik zu Mobbingfällen an der Schule, sondern betrachtet diese im Gesamtkontext der gemeldeten Gewaltvorfälle. Nur sehr wenige Einzelfälle beziehen sich hierbei auf Mobbing. Aufgrund des erforderlichen Aufwands wird auf eine Befragung aller hessischen Schulen nach Mobbingvorfällen verzichtet.

Frage 5 Wie gewährleistet die Landesregierung, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu schulpsychologischer oder sozialpädagogischer Beratung haben?

Die Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen umfasst nach § 94 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes unter anderem die psychologische Beratung von Schulen, Schulleitungen, Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern. Dies schließt selbstverständlich auch Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen ein. Durch verschiedene Zugangswege – vor Ort in der Schule, durch telefonische Kontaktaufnahme oder eine Online-Anmeldung, über landesweite Videosprechstunden und bei besonderem Bedarf auch in Form von Hausbesuchen – ist sichergestellt, dass alle Gruppen schulpsychologische Beratung möglichst barrierearm in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus arbeiten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Rahmen ihrer Aufgaben regelhaft mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zusammen.

Frage 6 Welche Kooperationen bestehen zwischen Kultus- und Sozialministerium, Integrationsämtern, Schulpsychologie und der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zur Erfassung und Bearbeitung von Mobbingfällen?

Vor dem Hintergrund der nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz bestehenden Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger, die Zusammenarbeit im Kinderschutz in lokalen Netzwerken zu organisieren, bestehen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Staatlichen Schulämtern und den jeweiligen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf kommunaler Ebene. In diesen Kooperationsvereinbarungen werden die konkreten Verfahrenswege der Zusammenarbeit zwischen Schulen und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in allen Fällen und Verdachtsszenarien von Kindeswohlgefährdungen auf regionaler Ebene geregelt. Hierzu kann in Einzelfällen auch die Kooperation in Mobbingfällen, die sich gegen Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen richten, zählen. Auf ministerieller Ebene wird die Zusammenarbeit zwischen Kultus- und Sozialressort, zum Beispiel durch die „Interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, und im Hinblick auf sexualisierte Gewalt- und Mobbingformen im Rahmen der „Interministeriellen Arbeitsgruppe zum Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“ koordiniert.

Frage 7 In welchem Umfang werden Programme zur Gewalt- und Mobbingprävention in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder Berufsbildungswerken durchgeführt? Bitte Zahl der beteiligten Einrichtungen angeben.

Frage 8 Wie viele Beratungs- oder Beschwerdefälle zu Mobbing in Werkstätten oder Integrationsbetrieben wurden dem Landeswohlfahrtsverband Hessen oder den Integrationsämtern in den Jahren 2023 bis 2025 gemeldet? Bitte jährlich aufschlüsseln.

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Werkstätten, Werkstatträten und Frauenbeauftragten liegt der Wegweiser „Gewaltschutz der Bundesregierung zur Gewaltprävention“ vor. Diese sind entsprechend für das Thema sensibilisiert. Statistische Angaben in dem angefragten Sinn liegen der Landesregierung nicht vor. Eine Zuständigkeit des Integrationsamtes besteht in diesem Kontext nicht.

- Frage 9 Welche Vorkehrungen bestehen, um Menschen mit Lern- oder Kommunikationsbeeinträchtigungen bei der Meldung und Aufarbeitung von Mobbing-Erfahrungen zu unterstützen (zum Beispiel Leichte-Sprache-Materialien, Begleitpersonen, Ombudsstellen)?
- Frage 10 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Mobbingprävention künftig systematisch in den hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu integrieren?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Der Aktionsplan befindet sich derzeit in der Erstellungsphase. Eine Auskunft zu expliziten Maßnahmen ist entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Wiesbaden, 15. Dezember 2025

Heike Hofmann